

Jahresgeschäftsverteilungsplan der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Bersenbrück für das Jahr 2026

I. Vorbemerkungen:

1. Zivilsachen

a. Alle Zivilprozesssachen (C-Sachen) werden in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Eingangsnummer versehen. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, bestimmt der Name des Beklagten (Antragsgegner) die Reihenfolge nach dem Alphabet. In der Reihenfolge der Eingangsendziffern werden die Aktenzeichen wie folgt vergeben:

- Abteilung 4: Die Verfahren mit den Aktenzeichenendziffern 1 – 5
- Abteilung 11: Die Verfahren mit den Aktenzeichenendziffern 6 bis 0
- Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG-Gesetz) werden bei der Verteilung der richterlichen Geschäfte wie Zivilprozesssachen (C-Sachen) behandelt. Eine gesonderte Zuständigkeit für WEG-Verfahren besteht nicht.

b. Folgezuständigkeiten:

aa. Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes

Ist ein Prozesskostenhilfeantrag oder ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (auch bzgl. einer Vormerkung zur Sicherung einer Bauhandwerkersicherungshypothek) oder eines Arrestes in einer Richterabteilung anhängig oder anhängig gewesen, ist diese auch für das Verfahren über die Hauptsache bzw. für das Verfahren über die zugrundeliegende Forderung zuständig.

Gleiches gilt für einen erneuten Prozesskostenhilfeantrag, eine erneute einstweilige Verfügung oder einen erneuten Arrest unter denselben Parteien bei gleichem Sachverhalt. Ist die Hauptsache bereits in einer Richterabteilung anhängig oder anhängig gewesen, ist diese auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zuständig.

bb. Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen gegen rechtskräftige Titel auf der Grundlage von § 826 BGB

Für Vollstreckungsgegenklagen sowie für Klagen, welche gestützt auf § 826 BGB gegen formell rechtskräftige Titel geführt werden, ist diejenige Richterabteilung zuständig, die als Prozessgericht des ersten Rechtszuges mit der Sache befasst gewesen ist.

cc. Gebührenklagen von Prozessbevollmächtigten, Regressprozesse gegen Prozessbevollmächtigte

Für Klagen von Prozessbevollmächtigten wegen Gebühren und Auslagen (§ 34 ZPO) ist diejenige Richterabteilung zuständig, die den zugrundeliegenden Rechtsstreit (Vorprozess) entschieden hat.

Das Gleiche gilt für Schadensersatzklagen oder Prozesskostenhilfeverfahren gegen Rechtsanwälte, wenn Streitgegenstand auch der Vorwurf mangelhafter Führung des Vorprozesses ist.

Sind insoweit mehrere Vorprozesse beim Amtsgericht anhängig gewesen, ist diejenige Richterabteilung zuständig, für welche die älteste Sache eingetragen ist.

dd. Vorausgegangenes Feststellungsurteil

Ein von einer Richterabteilung erlassenes Feststellungsurteil (§ 256 ZPO) begründet die Zuständigkeit derselben für anschließende auf diesen Titel gestützte Klagen. Das gilt entsprechend für einen Vergleich, der eine einem Feststellungsurteil gleichkommende Wirkung hat.

ee. Selbständiges Beweisverfahren

Ist in einer Richterabteilung ein selbständiges Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) anhängig oder anhängig gewesen, ist diese auch für Rechtsstreitigkeiten aus demselben Sachverhalt zwischen denselben Parteien bzw. deren Rechtsnachfolgern zuständig. Ist in einer Richterabteilung ein Rechtsstreit anhängig, ist diese auch zuständig für selbständige Beweisverfahren aus demselben Sachverhalt, wenn an ihm auch die Parteien des Hauptsacheverfahrens bzw. deren Rechtsnachfolger beteiligt sind.

ff. Mehrere Prozesse aufgrund desselben Schadensereignisses oder desselben Sachverhaltes

Stehen mehrere Rechtssachen, die in verschiedenen Richterabteilungen anhängig sind, im Zusammenhang miteinander oder handelt es sich um dieselben Rechtssachen, so besteht eine einheitliche Zuständigkeit für diese Verfahren. Zuständig ist insoweit diejenige Richterabteilung, in der die älteste anhängige Sache registriert ist. Als im Zusammenhang stehende Sachen gelten mehrere Rechtssachen, wenn sie jedenfalls auch zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen (z.B. wechselseitige Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, auch wenn neben denselben Parteien noch weitere Parteien an den Rechtssachen beteiligt sind; wechselseitige Ansprüche aus einem Mietverhältnis).

gg. Zurückkehrende Verfahren

Zivilsachen, die beim Amtsgericht Bersenbrück eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen in die Ursprungsbteilung zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Bersenbrück kommen.

hh. Verfahren der Abgabe

Ist die Folgezuständigkeit einer anderen Richterabteilung begründet, gibt die Richterin/der Richter der Richterabteilung, in der die Sache bei Eingang registriert worden ist, an die andere Richterabteilung zur Übernahme ab. Wird die Sache übernommen, wird sie in der übernehmenden Richterabteilung registriert.

Eine Abgabe scheidet aus, soweit in der abzugebenden Sache bereits ein Termin anberaumt worden ist. In diesem Fall ist die Zuständigkeit der Richterabteilung begründet, in der die Sache bei ihrem Eingang registriert worden ist.

ii. Prozesstrennung

Bei Prozesstrennung bleibt die abtrennende Richterabteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Ist hinsichtlich des abgetrennten Verfahrens eine Folgezuständigkeit begründet, gilt die Regelung zu Ziffer I.1. lit. b. hh.

2. Familiensachen

- a. In Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) und Abstammungssachen (§ 169 FamFG) und Kindesunterhaltsverfahren, die ab dem 01.01.2023 bei Gericht eingehen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ältesten betroffenen Kindes des Personenkreises (Halb- oder Stiefgeschwister). Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit in Familiensachen nach dem 1. Buchstaben des Nachnamens des letzten gemeinsamen Familiennamens. Wenn die Beteiligten keinen gemeinsamen Familiennamen haben oder gehabt haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners. Namenszusätze bleiben außer Betracht. Geht aus einer Familiensache eine Vormundschaftssache hervor, bearbeitet der bisher zuständige Familienrichter die Sache weiter als Vormundschaftsrichter.
- b. Während der Rechtshängigkeit einer Scheidungssache ist der nach Buchstabe a) zuständige Familienrichter für alle weiteren Familiensachen zuständig, die denselben Personenkreis (Halb- oder Stiefgeschwister) oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen. Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an die Abteilung der Ehesache abzugeben.
- c. Geht während der Anhängigkeit einer Kindschaftssache eine weitere Kindschaftssache desselben Personenkreises (Halb- oder Stiefgeschwister) ein, so bearbeitet der Familienrichter, der nach Buchstabe a) zuständig ist, auch das neu eingegangene Kindschaftsverfahren.
- d. In Adoptionssachen (§ 186 FamFG) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des anzunehmenden/angenommenen Kindes.

3. Betreuungs- bzw. Vormundschaftsangelegenheiten

- a. Die Zuständigkeit des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts einschließlich der dazu gehörenden freiheitsentziehenden Maßnahmen betreffend Erwachsene (Betreuungssachen) richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen im Amtsgerichtsbezirk.
- b. Sofern die Zuständigkeit des Amtsgerichts - Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts - Bersenbrück nach dem Gesetz vorliegt, eine Zuständigkeit eines Betreuungs- bzw. Vormundschaftsrichters nach a. jedoch nicht gegeben ist, richtet sich die Zuständigkeit des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsrichters nach der Endziffer des Aktenzeichens.
- c. Wechselt der Betroffene den Aufenthalt innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Ziffer a. Hält der Betroffene sich zunächst innerhalb des Amtsgerichtsbezirks auf und verlegt seinen Aufenthalt sodann an einen außerhalb des Gerichtsbezirks gelegenen Ort, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit - sofern nicht eine Abgabe des Verfahrens an ein anderes Gericht erfolgt.
- d. Die Zuständigkeit in AR- Betreuungs- bzw. Vormundschaftsangelegenheiten richtet sich nach der unter a. bis c. getroffenen Regelung.

4. Güterichter:

Zum Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

- a. Richterin am Amtsgericht Keuter
- b. Richter am Amtsgericht Stalljohann
- c. Richter am Amtsgericht Vallo

d. Richter am Amtsgericht Wilgen

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Die Güterichter führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

5. Feststellung nach § 22 Abs. 6 GVG und § 23b Abs. 5 GVG:

Es wird festgestellt, dass die für die Bearbeitung der Insolvenzverfahren zuständige Richterin am Amtsgericht Ratermann die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen nach § 22 GVG aufweist.

Es wird festgestellt, dass die für die Bearbeitung der Familiensachen zuständigen Richterinnen und Richter die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen nach § 23b Abs. 5 GVG aufweisen bzw. zu erwarten ist, dass diese alsbald erworben werden.

6. Erzwingungshaftsachen:

Geht während der Anhängigkeit einer Erzwingungshaftsache eine weitere Erzwingungshaftsache betreffend dieselbe Person ein, so bearbeitet der Richter, der für die ältere Erzwingungshaftsache zuständig ist, auch die neue eingegangene Erzwingungshaftsache.

II. Verteilung der Geschäfte auf die Dezernate:

Richterabteilung 1 - Richter am Amtsgericht Wilgen

- a. Familiensachen und Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts betreffend Minderjährige sowie Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben A, L, M, N sowie S bis Z - ausgenommen die Buchstaben T, U, Ü und V - einschließlich der Rechtshilfeverfahren in diesen Sachen.
- b. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten mit den Aktenzeichenendziffern 9, 10, 20, 30, 40 und 50.
- c. Ausbildung der Referendare.
- d. Güterichter.

Richterabteilung 2 - Richterin am Amtsgericht Keuter

- a. Familiensachen und Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts betreffend Minderjährige sowie Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben C, D, E, F, G, H, I, J, K, O einschließlich der Rechtshilfeverfahren in diesen Sachen.
- b. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten **mit der Aktenzeichenendziffer 01, 11, 21, 31, 41 (soweit diese ab dem 01.01.2025 bei Gericht eingehen) und 7.**
- c. M-Sachen
- d. Beratungshilfe.
- e. In der Revisionsinstanz aufgehobene Strafsachen und OWi-Sachen - soweit eine Zurückverweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt.
- f. Ausbildung der Referendare.
- g. Ablehnungsgesuche gegen Richter und Selbstablehnungsgesuche von Richtern, soweit zugleich die Richter der Richterabteilungen 9 und 6 betroffen sind.

Richterabteilung 3 - Richterin am Amtsgericht Bußmann

- a. Einzelrichterstrafsachen und Cs-Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 5, 6 sowie daraus resultierende Bewährungsverfahren, ferner zum Amtsgericht Bersenbrück übernommene, aus Einzelrichterstrafsachen resultierende Bewährungsverfahren, deren hiesiges BRs-Aktenzeichen eine der vorgenannten Endziffern trägt.
- b. Privatklageverfahren (Bs-Sachen).
- c. Erzwingungshaftsachen betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.
- d. Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht und Jugendschöffengericht
- e. Ausbildung der Referendare (Strafsachen)

Richterabteilung 4 – Richterin Kammann

- a. Einzelrichterstrafsachen und Cs-Sachen mit den Endziffern 1, 3, 7, 8, 9, sowie daraus resultierende Bewährungsverfahren, ferner zum Amtsgericht Bersenbrück übernommene, aus Einzelrichterstrafsachen resultierende Bewährungsverfahren, deren hiesiges BRs-Aktenzeichen eine der vorgenannten Endziffer träßt. Davon ausgenommen ist das Verfahren 6 Ds 113/20 123 Js 7363/19.
- b. Haftsachen betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.
- c. Richterliche Entscheidungen nach dem Infektionsschutzgesetz.
- d. Gs- und AR-Sachen in Straf- und in OWi-Sachen betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.
- e. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten mit den Aktenzeichenendziffern 51, 61, 71, 81, 91, 03, 13, 23, 33, 43 (soweit diese bis zum 31.12.2024 bei Gericht eingegangen sind) sowie 01, 11, 21, 31, 41, 2, 53, 63, 73, 83, 93.

Richterabteilung 5 - Richter am Amtsgericht Dr. Roesch

- a. Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts – ausgenommen Adoptionssachen – betreffend Erwachsene für das Gebiet (politische Gemeinde) SG Neuenkirchen (Merzen, Voltlage, Neuenkirchen), Rieste und Althausen. Zuständigkeit gemäß Ziffer I. Nr. 3 b) des Geschäftsverteilungsplanes für Betreuungs- bzw. Vormundschaftssachen mit der Endziffer 0.
- b. Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts – ausgenommen Adoptionssachen – betreffend Erwachsene für die Gebiete (politischen Gemeinden) Quakenbrück, Menslage, SG Fürstenau (Fürstenau, Berge, Bipp). Zuständigkeit gemäß Ziffer I. Nr. 3 b) des Geschäftsverteilungsplanes für Betreuungs- bzw. Vormundschaftssachen mit den Endziffern 3, 5 und 7.
- c. Unterbringungssachen nach dem Nds. PsychKG, wenn die Anhörung vor Ort durchzuführen ist oder die Unterbringung im Christlichen Krankenhaus Quakenbrück bereits erfolgt ist oder noch erfolgen soll.
- d. Richterliche Entscheidungen nach dem Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) und dem Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz (BGSNeuRegG).
- e. **Einstweilige Unterbringungssachen nach der StPO**

Richterabteilung 6 - Richter am Amtsgericht Stalljohann

- a. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten mit den Aktenendziffern 03, 13, 23, 33, 43 (soweit diese ab dem 01.01.2025 bei Gericht eingehen) und der Aktenzeichenendziffer 4.
- b. Ausbildung der Referendare (Zivilsachen).
- c. Güterichter.
- d. Ablehnungsgesuche gegen und Selbstablehnungsgesuche des Richters der 9. Richterabteilung.

Richterabteilung 7 - Richterin am Amtsgericht Ratermann

- a. Insolvenzverfahren, einschließlich der dazugehörenden AR-Sachen.

- b. Jugendeinzelrichterstrafsachen mit den Endziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5, ~~6, 7, 08, 18, 28, 38, 48~~ ohne Vollstreckungs- und Bewährungssachen.
- c. Gs- und AR-Sachen, soweit es sich um richterliche Vernehmungen von Kindern, Jugendlichen, Geschädigten und Zeugen im Verfahren wegen Sexualstraftaten handelt.
- d. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich der Verfahren, die in ein Strafverfahren übergeleitet werden.
- e. Verfahren gegen Erwachsene nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, einschließlich der Verfahren, die in ein Strafverfahren übergeleitet werden.
- f. Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts – ausgenommen Adoptionssachen – betreffend Erwachsene für das Gebiet (politische Gemeinde) der Stadt Bramsche. Zuständigkeit gemäß Ziffer I. Nr. 3 b) des Geschäftsverteilungsplanes für Betreuungs- bzw. Vormundschaftssachen mit den Endziffern 2 und 4.
- g. Unterbringungssachen nach dem Nds. PsychKG, wenn die Unterbringung in der AMEOS-Klinik Osnabrück (Landeskrankenhaus Osnabrück) bereits erfolgt ist oder noch erfolgen soll.

Richterabteilung 8 - Richter am Amtsgericht Vallo

- a. Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts – ausgenommen Adoptionssachen - betreffend Erwachsene für die Gebiete (politische Gemeinden) Ankum, Bersenbrück, Gehrde, Kettenkamp, Eggermühlen, Nortrup und Badbergen. Zuständigkeit gemäß Ziffer I Nr. 3 b) des Geschäftsverteilungsplanes für Betreuungs- bzw. Vormundschaftssachen mit den Endziffern 6, 8, 9 und 1.
- b. Landwirtschaftssachen.
- c. Güterrichter.

Richterabteilung 9 - Direktor des Amtsgerichts Hohdorf

- a. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten mit den Aktenzeichenendziffern 8, 6.
- b. Nachlasssachen
- c. J, K, L-Sachen einschließlich der dazugehörenden AR-Sachen.
- d. Ausbildung der Referendare
- e. Ablehnungsgesuche gegen Richter und Selbstablehnungsgesuche von Richtern, soweit sie nicht den Richter der 9. Richterabteilung betreffen.
- f. Ablehnungsgesuche gegen Rechtspfleger und Selbstablehnungsgesuche von Rechtspflegern.
- g. Alle Geschäfte, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht geregelt sind.

Richterabteilung 10 - Richterin am Amtsgericht Gerdesmeyer

- a. Vorsitzende des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts einschließlich aller Bewährungsverfahren infolge von Entscheidungen eines Schöffengerichts bzw. erweiterten Schöffengerichts, ferner Wahl und Auslosung der Schöffen und Hilfsschöffen.
- b. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts und des erweiterten Jugendschöffengerichts sowie Wahl und Auslosung der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen.
- c. Jugendeinzelrichterstrafsachen mit den Endziffern ~~58, 68, 78, 88, 98, 6, 7, 8, 9.~~

- d. Vollstreckungs- und Bewährungssachen in allen Jugendeinzelrichterstrafsachen und Jugendschöffensachen.
- e. Ausbildung der Referendare (Strafsachen)

Richterabteilung 11 - Richterin am Amtsgericht Dr. Struve-Urbanczyk

- a. Familiensachen und Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts betreffend Minderjährige sowie Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben B, P bis R sowie T, U, Ü und V einschließlich der Rechtshilfeverfahren in diesen Sachen.
- b. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten mit den Aktenzeichenendziffern 51, 61, 71, 81, 91 (soweit diese ab dem 01.01.2025 bei Gericht eingehen) sowie den Aktenzeichenendziffern 60, 70, 80, 90, 00 und 5.
- c. Ausbildung der Referendare (Zivilsachen).

III. Vertretung

1. Vertretung der Abteilungen

- a. Die Richterin der Richterabteilung 2 (Richterin am Amtsgericht Keuter), der Richter der Richterabteilung 5 (Richter am Amtsgericht Dr. Roesch) und die Richterin der 11. Richterabteilung (Richterin am Amtsgericht Dr. Struve-Urbanczyk) vertreten sich wie folgt:
- Die Richterin der Richterabteilung 2 (Richterin am Amtsgericht Keuter) vertritt den Richter der Richterabteilung 5 (Richter am Amtsgericht Dr. Roesch).
- Die Richterin der Richterabteilung 11 (Richterin am Amtsgericht Dr. Struve-Urbanczyk) vertritt die Richterin der Richterabteilung 2 (Richterin am Amtsgericht Keuter).
- Der Richter der Richterabteilung 5 (Richter am Amtsgericht Dr. Roesch) vertritt die Richterin der Richterabteilung 11 (Richterin am Amtsgericht Dr. Struve-Urbanczyk).
- Sind zwei Richter dieser Vertretungsgruppe verhindert, werden sie von dem noch anwesenden Richter vertreten.
- b. Der Richter der Richterabteilung 6 (Richter am Amtsgericht Stalljohann) und der Richter der Richterabteilung 9 (Direktor des Amtsgerichts Hohdorf) vertreten sich gegenseitig.
- c. Der Richter der Richterabteilung 8 (Richter am Amtsgericht Vallo) und die Richterin der Richterabteilung 7 (Richterin am Amtsgericht Ratermann) vertreten sich gegenseitig.
- d. Der Richter der Richterabteilung 1 (Richter am Amtsgericht Wilgen) und die Richterin der Richterabteilung 10 (Richterin am Amtsgericht Gerdesmeyer) vertreten sich gegenseitig.
- e. Die Richterin der Richterabteilung 3 (Richterin am Amtsgericht Bußmann) wird durch die Richterin der Richterabteilung 4 (Richterin Kammann) vertreten.
- f. Die Richterin der Richterabteilung 4 (Richterin Kammann) wird hinsichtlich der unter Ziffer II. 4 lit. a. bis d. genannten Sachen vertreten durch die Richterin der Richterabteilung 3 (Richterin am Amtsgericht Bußmann) und hinsichtlich der unter Ziffer II. 4 lit. e. genannten Sachen durch den Richter der Richterabteilung 9 (Direktor des Amtsgerichts Hohdorf).

2. Verhinderung des Vertreters

Sofern ein Fall der Vertretung vorliegt und der nach Ziffer 1 vorgesehene Vertreter verhindert ist, ~~übernimmt dessen unter Ziffer 1 vorgesehener Vertreter die Vertretung. Ist auch dieser Vertreter verhindert,~~ übernimmt der zu diesem Zeitpunkt zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Richter auch zu den Geschäftszeiten des Amtsgerichts die Vertretung. Ist der den Bereitschaftsdienst versehene Richter ebenfalls verhindert, vertreten sich sämtliche Richter gegenseitig, beginnend mit dem beim Amtsgericht dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter beginnend mit dem nach Lebensalter jüngsten Richter aufwärts.

3. Zuständigkeit bei Ausschließung und Ablehnung

In den Fällen, in denen die nach Ziffer II. zuständige Richterin bzw. der nach der Ziffer II. zuständige Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder begründet abgelehnt worden ist, ist die Zuständigkeit einer anderen Richterin bzw. eines anderen Richters wie folgt begründet:

- a. An die Stelle der Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 1 (Richter am Amtsgericht Wilgen) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 1. lit. a. und b. genannten Sachen die Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 2 (Richterin am Amtsgericht Keuter).
- b. An die Stelle der Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 2 (Richterin am Amtsgericht Keuter) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 2. lit. a. bis e. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 1 (Richter am Amtsgericht Wilgen).

- c. An die Stelle der Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 3 (Richterin am Amtsgericht Bußmann) tritt die Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 4 (Richterin Kammann).
- d. An die Stelle der Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 4 (Richterin Kammann) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 4 lit. a bis d genannten Sachen die Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 3 (Richterin am Amtsgericht Bußmann) und hinsichtlich der unter Ziffer II. 4 lit. e genannten Sachen **die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 9 (Direktor des Amtsgerichts Hohdorf)**.
- e. An die Stelle der Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 5 (Richter am Amtsgericht Dr. Roesch) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 5. lit. a. bis d. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 8 (Richter am Amtsgericht Vallo) und hinsichtlich der unter Ziffer II. 5. lit. e. genannten Sachen die Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 3 (Richterin am Amtsgericht Bußmann).
- f. An die Stelle der Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 6 (Richter am Amtsgericht Stalljohann) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 6. lit. a. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 9 (Direktor des Amtsgerichts Hohdorf) und hinsichtlich der unter Ziffer II. 6. lit. c. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 8 (Richter am Amtsgericht Vallo).
- g. An die Stelle der Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 7 (Richterin am Amtsgericht Ratermann) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 7. lit. a. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 8 (Richter am Amtsgericht Vallo), hinsichtlich der unter Ziffer II. 7. lit. b. bis e. genannten Sachen die Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 10 (Richterin am Amtsgericht Gerdesmeyer) und hinsichtlich der unter II. 7. lit. f. und g. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 5 (Richter am Amtsgericht Dr. Roesch).
- h. An die Stelle der Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 8 (Richter am Amtsgericht Vallo) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 8. lit. a. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 5 (Richter am Amtsgericht Dr. Roesch) und hinsichtlich der unter Ziffer II. 8. lit. b. benannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 9 (Direktor des Amtsgerichts Hohdorf).
- i. An die Stelle der Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 9 (Direktor des Amtsgerichts Hohdorf) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 9. lit. a., b., c., e. und f. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 6 (Richter am Amtsgericht Stalljohann).
- j. An die Stelle der Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 10 (Richterin am Amtsgericht Gerdesmeyer) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 10. lit. a. ~~und b~~ genannten Sachen die Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 3 (Richterin am Amtsgericht Bußmann) und hinsichtlich der unter Ziffer II. 10. lit. e. ~~bis e~~ b. bis d. genannten Sachen die Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 7 (Richterin am Amtsgericht Ratermann).
- k. An die Stelle der Zuständigkeit der Richterin der Richterabteilung 11 (Richterin am Amtsgericht Dr. Struve-Urbanczyk) tritt hinsichtlich der unter Ziffer II. 11. lit. a. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 1 (Richter am Amtsgericht Wilgen) und hinsichtlich der unter Ziffer II. 11. lit. b. genannten Sachen die Zuständigkeit des Richters der Richterabteilung 9 (Direktor des Amtsgerichts Hohdorf).
- l. Ist ~~sowohl~~ ~~lauch~~ der/die nach Ziffer III. 3. berufene Richter/Richterin ~~als auch dessen/deren~~ ~~Vertreter nach Ziffer III. 2~~ von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder begründet abgelehnt worden, ist in den Fällen nach Ziffer III. 3. lit. a. der Richter der Richterabteilung 6 (Richter am Amtsgericht Stalljohann) und in den Fällen nach Ziffer III. 3. lit. b. bis k. die Richterin der Richterabteilung 2 (Richterin am Amtsgericht Keuter) zuständig.

IV. Bereitschaftsdienst

1. Allgemeines

Ein richterlicher Bereitschaftsdienst wird an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen (24. und 31.12. eingeschlossen) und an Werktagen außerhalb der Geschäftszeiten des Amtsgerichtes eingerichtet. Davon ausgenommen ist der Zeitraum von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr, da ein Bedürfnis für einen nächtlichen Bereitschaftsdienst im Bezirk des Amtsgerichts Bersenbrück nicht besteht.

Die Geschäftszeiten sind montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr. In Abgrenzung zur Zuständigkeit des ordentlichen Dezernenten begründet sich die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters für richterlich unaufschiebbare Geschäfte, wenn dieses außerhalb der vorgenannten Geschäftszeiten eingeleitet wird und der Bereitschaftsrichter hiervon vor Wiederbeginn der Geschäftszeiten Kenntnis erlangt. In allen anderen Fällen ist die Zuständigkeit des ordentlichen Dezernenten gegeben. Die bloße Ankündigung eines unaufschiebbaren richterlichen Geschäfts reicht für die Begründung der Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters nicht aus.

~~Der Bereitschaftsdienst beginnt jeweils freitags um 06:00 Uhr und endet am darauffolgenden Donnerstag um 21:00 Uhr.~~

2. Sonderregelungen Ostern / Weihnachten

~~Für folgende Zeiträume wird der richterliche Bereitschaftsdienst davon wie folgt abweichend geregelt:~~

~~1. 24.12. bis 26.12. (Heiligabend, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag):~~

- ~~Der wöchentliche Bereitschaftsdienst wird am 23.12. um 21:00 Uhr unterbrochen (er endet, wenn der 23.12. auf einen Donnerstag fällt);~~
- ~~Der Bereitschaftsdienst an den Weihnachtsfeiertagen (24. – 26.12.) beginnt jeweils um 06:00 Uhr und endet um 21:00 Uhr.~~
- ~~Am 27.12. beginnt wieder der wöchentliche (ggf. unterbrochene) Bereitschaftsdienst um 06:00 Uhr.~~

~~2. Karfreitag bis einschließlich Ostermontag:~~

- ~~Der wöchentliche Bereitschaftsdienst endet am Donnerstag vor Karfreitag um 21:00 Uhr;~~
- ~~Der Bereitschaftsdienst an Karfreitag, Ostersamstag, Ostersonntag und Ostermontag beginnt jeweils um 06:00 Uhr und endet um 21:00 Uhr.~~
- ~~Am Dienstag nach Ostermontag beginnt wieder der wöchentliche (ggf. unterbrochene) Bereitschaftsdienst um 06:00 Uhr.~~

2. Verteilung der Dienste und Verhinderung

Die weiteren Einzelheiten werden durch den Bereitschaftsdienstplan des Amtsgerichts Bersenbrück bestimmt. Im Fall der Verhinderung infolge Urlaubs oder Erkrankung erfolgt ein Tausch mit dem in der Reihenfolge nächsten, unverhinderten Richter.

Bersenbrück, den 19. Dezember 2025

Das Präsidium

Hohdorf

Keuter

Vallo

Gerdesmeyer

Bußmann